

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung

Vom 15. Juli 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30. Mai 2021 (Nds. GVBl. S. 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 385), wird wie folgt geändert:

1. § 1 b wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
 - b) Die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.
2. § 1 d wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Veranstaltungen“ die Worte „mit bis zu 5 000 Besucherinnen und Besuchern“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
3. In § 1 e Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 6 c“ durch die Angabe „§ 6 d“ ersetzt.
4. § 1 f wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„²Die Regelungen über die Datenerhebung und Dokumentation nach § 5 sind anzuwenden.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
 - cc) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „Satzes 2“ durch die Angabe „Satzes 3“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„²Die Regelungen über die Datenerhebung und Dokumentation nach § 5 sind anzuwenden.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
5. In § 1 g werden nach dem Wort „Wochenmarktes“ die Worte „sowie Personen, die auf einem Wochenmarkt Tätigkeiten und Dienstleistungen ausüben,“ eingefügt.
6. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 6 werden vor den Worten „eine Messe“ die Worte „eine Großveranstaltung nach § 6 c oder“ eingefügt.
 - bbb) In Nummer 7 wird der Klammerzusatz „(§ 6 c)“ durch den Klammerzusatz „(§ 6 d)“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
 - b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 9 werden vor den Worten „eine Messe“ die Worte „eine Großveranstaltung nach § 6 c oder“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 10 wird der Klammerzusatz „(§ 6 c)“ durch den Klammerzusatz „(§ 6 d)“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Worte „und Satz 3“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 8 werden die Worte „allerdings nur im Rahmen der Einzelausbildung,“ gestrichen.
7. In § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach der Angabe „§ 9 Abs. 1, 2 oder 3“ die Angabe „oder des § 1 f Abs. 1“ und nach der Angabe „§ 9 Abs. 5“ die Angabe „oder des § 1 f Abs. 2“ eingefügt.
8. In § 6 a Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 und § 6 b Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „Frischlufztzufuhr“ ein Komma und die Worte „einer Luftdesinfektion oder einer Luftfilterung“ eingefügt.
9. Nach § 6 b wird der folgende neue § 6 c eingefügt:

„§ 6 c

Großveranstaltungen

¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, können auf Antrag sowohl für sitzendes als auch für mindestens zeitweise stehendes Publikum abweichend von § 6 a Abs. 3, 4 und 7 Veranstaltungen für mehr als 5 000 Besucherinnen und Besucher sowohl unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 9 von den zuständigen Behörden zugelassen werden. ²Das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 ist einzuhalten. ³Die Veranstalterin oder der Veranstalter muss ein Hygienekonzept nach § 4 Abs. 1 vorlegen, das über die Anforderungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 hinaus besondere Maßnahmen vorsieht

1. zur Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1, zum Beispiel durch
 - a) die Zuweisung eines festen Sitzplatzes für jede Besucherin und jeden Besucher,
 - b) eine Schachbrettbelegung der Sitzplätze,
 - c) Maßnahmen zur Lenkung und Aufteilung der Besucherströme beim Zugang, während der Veranstaltungspausen und beim Verlassen der Veranstaltung,
2. für die Nutzung und Reinigung der Sanitäranlagen,
3. für eine Einschränkung des Alkoholkonsums durch die Besucherinnen und Besucher während der Veranstaltung und zum Ausschluss erkennbar alkoholierter Personen von der Veranstaltung.

⁴Die Kontaktdaten jeder Besucherin und jedes Besuchers sind nach § 5 Abs. 1 zu erheben und zu dokumentieren, wobei es genügt, wenn die Kontaktdaten durch den Verkauf personalisierter Tickets erhoben und dokumentiert werden. ⁵Für die Besucherinnen und Besucher einer Veranstaltung nach Satz 1 gilt § 5 a. ⁶Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen hat die Veranstalterin oder der Veranstalter für eine hinreichende Lüftung durch eine Lüftungsanlage mit Frischluftzufuhr oder durch eine Luftdesinfektion oder Luftfilterung zu sorgen. ⁷Die Zulassung darf nicht für Veranstaltungen mit mehr als 25 000 Besucherinnen und Besucher und nicht für Veranstaltungen erteilt werden, bei denen die Zahl der Besucherinnen und Besucher 50 Prozent der Personenkapazität der gesamten Einrichtung überschreitet. ⁸Die Zulassung muss mit dem Vorbehalt des Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens versehen werden. ⁹Die Zulassung darf im Übrigen nur mit Auflagen erteilt werden, die die Einhaltung und Umsetzung der Anforderungen nach den Sätzen 2 bis 7 sicherstellen.“

10. Der bisherige § 6 c wird § 6 d.
11. In § 9 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG)“ durch die Angabe „NuWG“ ersetzt.
12. In § 11 Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Freizeitstätten,“ das Wort „Zeltlagern,“ eingefügt.
13. In § 13 Abs. 7 wird das Datum „31. Mai 2021“ durch das Datum „16. Juli 2021“ ersetzt.
14. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden jeweils die Worte „PoC-Antigen-Schnelltest auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen zu lassen“ durch die Worte „Test nach § 5 a Abs. 1 nachzuweisen“ ersetzt.
 - bb) Satz 5 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden Sätze 5 und 6.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Zahl „35“ durch die Zahl „10“ und die Worte „PoC-Antigen-Schnelltests“ durch die Worte „Tests nach § 5 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Testergebnisses“ die Worte „nach § 5 a Abs. 1“ eingefügt.
 - cc) Satz 6 wird gestrichen.
 - dd) Die bisherigen Sätze 7 bis 9 werden Sätze 6 bis 8.
 - ee) Im neuen Satz 6 werden in Halbsatz 1 die Angabe „bis 6“ durch die Angabe „bis 5“ und in Halbsatz 2 die Angabe „Satz 7“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.
 - ff) Im neuen Satz 7 wird die Angabe „Satz 7“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.
 - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Abs. 1 gelten nicht für die Gäste einer Tagespflegeeinrichtung, soweit alle anwesenden Gäste einen für sie geltenden Impfnachweis im Sinne des § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen für sie geltenden Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen.“
15. § 14 a Abs. 4 Satz 4 wird gestrichen.
16. In § 15 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der

Verordnung vom 21. April 2021 (BAnz AT 22.04.2021 V1),“ durch die Angabe „25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1)“ ersetzt.

17. In § 17 Abs. 1 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 6 a“ die Angabe „und des § 6 c“ eingefügt.
18. In § 20 wird das Datum „16. Juli 2021“ durch das Datum „3. September 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 2021 in Kraft.

Hannover, den 15. Juli 2021

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

B e h r e n s

Ministerin

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung):

I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelung

Nach § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen werden. Hiervon hat das Land Niedersachsen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Gebrauch gemacht und passt die notwendigen Maßnahmen durch Änderungsverordnungen an den Verlauf der Pandemie an. Nach wie vor besteht die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag fort.

Mit dieser Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung werden im wesentlichen redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

In Anpassung an das sich weiterhin auf einem niedrigen Niveau befindliche Infektionsgeschehen in Niedersachsen wird unter Abstimmung mit den anderen Bundesländern eine neue Regelung für die Durchführung von Großveranstaltungen (§ 6 c) eingefügt. Die geltenden Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 können dahingehend aufgrund der niedrigen Infektionszahlen gelockert werden. Dies ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten und im Rahmen des vorsorgenden Infektionsschutzes möglich und vertretbar.

Landesweit liegt die 7-Tage-Inzidenz inzwischen bei 5,4 (vgl. https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_0/ Stand: 12. Juli 2021). In fast allen Landkreisen und kreisfreien Städten befindet sich die 7-Tage-Inzidenz daher bei weniger als 10.

Eine vollständige Aufhebung der Schutzmaßnahmen kommt zum jetzigen Zeitpunkt allerdings nicht in Betracht. Ziel dieser Verordnung ist es, weiterhin das Infektionsrisiko durch eingetragene Infektionen zu verringern, eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden und eine Weiterverbreitung zu verlangsamen bzw. einzudämmen.

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland aufgrund der weiterhin anhaltenden Fallzahlen insgesamt immer noch als hoch ein (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Jul_2021/2021-07-09-de.pdf?__blob=publicationFile, Stand: 9. Juli 2021).

Weiterhin sind nahezu alle Staaten der Welt von der SARS-CoV-2-Pandemie betroffen. Nach wie vor besteht angesichts des hoch dynamischen Infektionsgeschehens in einer Vielzahl von Regionen weltweit ein Übertragungsrisiko. Trotz der Impffortschritte und des Rückgangs der Fallzahlen in der Bundesrepublik Deutschland ist mit Blick auf das weltweite Geschehen von einer volatilen Lage auszugehen. Insbesondere einige Staaten in Südamerika und Teile von Asien verzeichnen aktuell (wieder) steigende Infektionszahlen. Durch Reisebewegungen und den Grenzverkehr können Infektionen eingetragen und neue Infektionsherde geschaffen werden. Dies ist angesichts des hohen Reiseaufkommens in der kommenden Urlaubs- und Feriensaison nicht auszuschließen.

Zudem wurden in verschiedenen Staaten neue Virusvarianten festgestellt, die nach dem derzeitigen Erkenntnisstand besorgniserregende Eigenschaften aufweisen. Hierzu gehört insbesondere eine leichtere Übertragbarkeit im Vergleich zu dem zuerst in Wuhan in China nachgewiesenen SARS-CoV-2-Virus. Vor allem die Tatsache, dass sich zurzeit die vermehrt infektiöse und wohl auch gefährlichere Delta-Variante des Virus ausbreitet, gibt Anlass zur Besorgnis: Deutschlandweit macht die Delta-Variante inzwischen einen Großteil der Infektionen aus.

Ebenso gehören dazu Eigenschaften, die eine schlechtere Wirkung der Immunantwort von Genesenen und Geimpften vermuten lassen. Hinzu kommt, dass die Gefahr besteht, dass der Anteil der Patientinnen und Patienten, die im Krankenhaus behandelt werden müssen, im Verhältnis der insgesamt infizierten Personen, bei der neuesten Virusvariante deutlich höher einzuschätzen sein könnte. Verwiesen sei insbesondere auf die Situation in Großbritannien, trotz Impffortschritt stieg die 7-Tage-Inzidenz dort durch die Ausbreitung der Delta-Variante mittlerweile wieder auf über 300.

Der mit einer Verbreitung der Virusvarianten einhergehende Fallzahlenanstieg führte regelmäßig zu einer weiteren Verstärkung der Belastung der medizinischen Einrichtungen vor Ort.

Gerade für noch nicht vollständig geimpfte Personen besteht ein Risiko für Leben und Gesundheit durch eine Infektion mit dem Coronavirus-SARS-CoV-2, insbesondere da bei einem Teil der Fälle die Krankheitsverläufe schwer bzw. sehr langwierig sind und es auch zu tödlichen Krankheitsverläufen kommt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich auch geimpfte Personen infizieren können. Die Viruslast wird zwar deutlich geringer sein, die Ansteckungskette aber wahrscheinlich nicht vollständig durchbrochen.

Notwendige Eindämmungsmaßnahmen, wie die Abstands- und Hygieneregeln sowie die Testpflichten müssen daher zum Schutz vor der Weiterverbreitung von Infektionen des Coronavirus SARS-CoV-2 aufrechterhalten werden. Zu starke Lockerungen können auch bei niedrigen Inzidenzwerten zu erneuten Infektionsherden führen, welche unbedingt vermieden werden müssen.

II. Die Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 1 b Allgemeine Regelung für Landkreise und kreisfreie Städte mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge der Streichungen nach Buchstabe b.

Zu Buchstabe b:

Die Übergangsvorschriften des § 1 b Abs. 2 bis 4 ist wegen Zeitablaufs obsolet geworden und kann gestrichen werden.

Zu Nummer 2 (§ 1 d Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10):

Zu Buchstabe a:

Aufgrund des neu eingefügten § 6 c für Großveranstaltungen wird in Abgrenzung zu § 6 c klarstellend geregelt, dass die Vorschriften des § 1 d nur für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen gelten, an denen höchstens 5.000 Besucherinnen und Besucher teilnehmen.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 3 (§ 1 e Touristische Angebote und Beherbergung in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf die Einfügung des neuen § 6 c für Großveranstaltungen.

Zu Nummer 4 (§ 1 f Gastronomie in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10):

Zur Harmonisierung der Verordnung und zur Klarstellung wird geregelt, dass eine Kontaktdatennachverfolgung im Sinne von § 5 in der Gastronomie auch in Landkreisen und kreisfreien Städten zu erfolgen hat, in denen unter Anwendung von § 1 a die 7-Tage-Inzidenz bei nicht mehr als 10 liegt. Die Verpflichtung zur Datenerhebung gilt sowohl für Gastronomiebetriebe als auch für Clubs und Diskotheken.

Zu Nummer 5 (§ 1 g Wochenmärkte in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10):

Es wird geregelt, dass neben den Besucherinnen und Besuchern von Wochenmärkten in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung von § 1 a eine 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10 besteht, auch die Personen, die auf den Wochenmarkt Tätigkeiten und Dienstleistungen ausüben, nicht dazu verpflichtet sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Zu Nummer 6 (§ 3 Mund-Nasen-Bedeckung):

Zu Buchstabe a:

Es wird eine Änderung des § 3 Abs. 1 vorgenommen.

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es wird eine Änderung des § 3 Abs. 1 Satz 2 vorgenommen.

Zu Dreifachbuchstabe aaa:

Es wird in Nummer 6 geregelt, dass Besucherinnen und Besucher von Großveranstaltungen im Sinne des neu eingefügten § 6 c verpflichtet sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf die Einfügung des neuen § 6 c.

Zu Doppelbuchstabe bb:

In § 3 Abs. 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen; es ist vertretbar, auf die landesrechtlichen Regelungen zur Mund-Nasen-Bedeckung im Bereich der Arbeits- und Betriebsstätten zu verzichten.

Zu Buchstabe b:

Es wird eine Änderung des § 3 Abs. 3 vorgenommen.

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es wird geregelt, dass die bei einer Großveranstaltung im Sinne von § 6 c zu tragende Mund-Nasen-Bedeckung eine Mund-Nasen-Bedeckung medizinischer Art sein muss.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf die Einfügung des neuen § 6 c für Großveranstaltungen.

Zu Buchstabe c:

Es wird eine Änderung des § 3 Abs. 4 vorgenommen.

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf die Streichung von § 3 Abs. 1 Sätze 3 und 4.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es wird eine redaktionelle Änderung zur Harmonisierung der Ordnungsregelungen im Hinblick auf den Kleingruppenunterricht in § 14 a Abs. 2 vorgenommen.

Zu Nummer 7 (§ 5 Datenerhebung und Dokumentation):

Zur Harmonisierung der Verordnung und zur Klarstellung wird geregelt, dass eine Kontaktdatennachverfolgung im Sinne von § 5 in der Gastronomie auch in Landkreisen und kreisfreien Städten zu erfolgen hat, in denen unter Anwendung von § 1 a die 7-Tage-Inzidenz bei nicht mehr als 10 liegt. Die Verpflichtung zur Datenerhebung gilt sowohl für Gastronomiebetriebe als auch für Clubs und Diskotheken.

Zu Nummer 8 (§ 6 a Regelungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen; § 6 b Veranstaltungen von Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern oder ähnlicher Einrichtungen sowie Kinos):

Es wird eine Erleichterung für die Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen dahingehend geregelt, dass die Belüftung der Räumlichkeiten nicht nur durch eine Lüftungsanlage mit Frischluftzufuhr vorgenommen werden kann, sondern vielmehr auch durch eine Luftdesinfektion oder Luftfilterung erfolgen kann. Hierdurch soll die Durchführung von Veranstaltungen auch für Veranstaltungsstätten ermöglicht werden, die nicht über eine Lüftungsanlage mit Frischluftzufuhr verfügen.

Zu Nummer 9 (§ 6 c Großveranstaltungen):

Es wird ein neuer § 6 c für die Durchführung von Großveranstaltungen mit mehr als 5 000 bis zu 25 000 Besucherinnen und Besuchern geregelt. In Anpassung an das sich weiterhin auf einem niedrigen Niveau befindliche Infektionsgeschehen in Niedersachsen wird unter Abstimmung mit den anderen Bundesländern eine neue Regelung für die Durchführung von Großveranstaltungen (§ 6 c) eingefügt. Die geltenden Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 können in diesem Bereich aufgrund der niedrigen Infektionszahlen gelockert werden. Dies ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten und im Rahmen des vorsorgenden Infektionsschutzes möglich und vertretbar. Mit wenigen Ausnahmen liegt in den Landkreisen und kreisfreien Städten die 7-Tage-

Inzidenz bei weniger als 10. (vgl. https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_0/ Stand: 12. Juli 2021).

Zu Satz 1:

In § 6 c Satz 1 wird geregelt, dass die Durchführung von Veranstaltungen für mehr als 5 000 Besucherinnen und Besucher nur in Landkreisen und kreisfreien Städten möglich ist, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt. Die Veranstaltungen können sowohl mit sitzendem als auch mit (zeitweise) stehendem Publikum durchgeführt werden. Die Großveranstaltungen können nur auf Antrag und nach Zulassung durch die zuständigen Behörden durchgeführt werden; sie sind sowohl unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen möglich. Die besonderen Voraussetzungen, die erfüllt werden müssen, um die Großveranstaltungen durchführen zu können, ergeben sich aus den Sätzen 2 bis 9 des § 6 c. Diese Regelung gilt abweichend zu den in § 6 a Abs. 3, 4 und 7 geregelten Voraussetzungen zur Durchführung von Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen in Landkreisen und kreisfreien Städten in denen die 7-Tage-Inzidenz unter Anwendung des § 1 a nicht mehr als 35 beträgt.

Durch die Regelungen soll ermöglicht werden, dass Großveranstaltungen nicht ohne Einhaltung besonderer Schutzmaßnahmen stattfinden. Diese sind aufgrund erhöhter Besucherströme erforderlich, um insbesondere eine unkontrollierbare Verringerung des Abstands zwischen den Personen verhindern zu können. Es muss der zuständigen Gesundheitsbehörde daher ein qualifiziertes Hygienekonzept vorgelegt werden.

Um der Weiterverbreitung des Virus entgegenwirken zu können, muss sichergestellt werden, dass das erforderliche Abstandsgebot zwischen denjenigen Besucherinnen und Besuchern eingehalten wird, die nicht von § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 privilegiert sind. Eine Testpflicht bzw. Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises bietet als zusätzliche Schutzmaßnahme ein erhöhten Grad an Sicherheit um eine Weiterverbreitung zu verhindern und Infektionsketten gezielt durchbrechen zu können. Hierzu trägt zudem die Verpflichtung zur Kontaktdatenerhebung der Besucherinnen und Besucher durch die Veranstalterin oder den Veranstalter bei.

Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist ein gesondertes Lüftungskonzept erforderlich, um eine ausreichende Luftzirkulation zu gewährleisten und so die Ansammlung von Aerosolen zu verhindern.

Durch den Genehmigungsvorbehalt wird zudem eine höhere Kontrollierbarkeit der von den Veranstalterinnen und Veranstaltern getroffenen Maßnahmen für die Durchführung der Veranstaltungen geschaffen. Ein Widerrufsvorbehalt sichert ein etwaiges Absagen der Veranstaltung ab, falls die Infektionszahlen in Niedersachsen erneut steigen sollten.

Zu Satz 2:

§ 6 c Satz 2 sieht vor, dass bei einer Großveranstaltung das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einzuhalten ist.

Es ist nach § 2 Abs. 2 zwischen den Besucherinnen und Besuchern daher grundsätzlich ein Abstand von 1,5 Metern zu jeder anderen Person einzuhalten.

Hiervon ausgenommen sind nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Personen im Sinne des § 2 Abs. 1.

Die Durchführung von Großveranstaltungen gemäß § 6 c ist nur in Landkreisen und kreisfreien Städten möglich, in denen die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt. Daher sind für die Ausnahmen vom Abstandsgebot im Sinne der Kontaktbeschränkungen die Regelungen von § 2 Abs. 1 Sätze 5 und 6 relevant. Ein Abstand muss damit nicht zu Personen eingehalten werden, mit denen die Besucherinnen und Besucher die Veranstaltung besuchen, wenn es sich hierbei höchstens um 10 Personen aus beliebig vielen Haushalten handelt oder alternativ um die Personen eines Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts. Hierbei gelten nicht zusammenlebende Paare als ein Haushalt.

Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren werden nicht eingerechnet. Das Absehen von dem Abstandsgebot bei Großveranstaltungen ist zudem für eine Gruppe von Kindern bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren mit insgesamt bis zu 10 Kindern sowie den Personen eines Haushalts möglich.

Nicht einberechnet werden Begleitpersonen oder Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Eine weitere Person, zu der kein Abstand eingehalten werden muss, ist zudem zulässig, soweit diese Person Dritte im Sinne des § 1685 Abs. 4 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist.

Bei der Ermittlung der zulässigen Zahl von Personen zwischen denen das Abstandsgebot nicht eingehalten werden muss, werden vollständig geimpfte Personen und genesene Personen im Sinne des § 5 a Abs. 2 und 3 nicht eingerechnet.

Zu Satz 3:

Es wird geregelt, dass die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Großveranstaltung nach § 6 c dem zuständigen Gesundheitsamt ein Hygienekonzept im Sinne von § 4 Abs. 1 vorlegen muss, um den Antrag zur Durchführung der Veranstaltung genehmigen zu lassen. Dabei müssen in dem Hygienekonzept über die Anforderungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 hinaus besondere Maßnahmen vorgesehen werden, die in den Nummern 1 bis 3 des Satzes 3 geregelt werden.

Zu Nummer 1:

Das vorzulegende Hygienekonzept muss besondere Maßnahmen vorsehen, die die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 sicherstellt. Dies kann nach Nummer 1 Buchst. a beispielsweise durch die Zuweisung eines festen Sitzplatzes für jede Besucherin und jeden Besucher erfolgen. Nach Buchstabe b kann dies ebenfalls durch die Schachbrettbelegung der Sitzplätze gewährleistet werden. Bei der Schachbrettbelegung genügt bei festen Sitzplätzen eine Besetzung mit je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen. Ausgenommen hiervon sind jeweils die Personen zu denen ein Abstand nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 nicht eingehalten werden muss.

Ein weiteres Beispiel zur Sicherstellung der Einhaltung des erforderlichen Abstandsgebots im Rahmen des Hygienekonzepts wird in Buchstabe c beschrieben, wonach die Veranstalterin oder der Veranstalter Maßnahmen zur Lenkung und Aufteilung der Besucherströme beim Zugang, während der Veranstaltungspausen und beim Verlassen der Veranstaltung treffen können.

Es sind auch andere Regelungen zur Sicherstellung der Einhaltung des Abstandsgebotes denkbar. Die Aufzählung in Nummer 1 Buchst. a bis c ist nur beispielhaft und nicht abschließend.

Zu Nummer 2:

Es müssen in dem Hygienekonzept besondere Regelungen für die Nutzung und Reinigung der Sanitäranlagen getroffen werden. In sanitären Anlagen muss sichergestellt werden, dass Lenkungsmaßnahmen zur Frequentierung vorgesehen werden. Die Sanitäranlagen müssen gerade bei dem Besuch von vielen Personen stets genügend gereinigt werden und es müssen für die Gäste entsprechende Hygieneartikel vorrätig sein.

Zu Nummer 3:

Bei der Aufstellung des Hygienekonzepts soll sichergestellt werden, dass der Alkoholkonsum der Besucherinnen und Besucher während der Veranstaltung eingeschränkt wird. Erkennbar alkoholisierte Personen sollen von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass insbesondere die erforderlichen Abstände zwischen den Besucherinnen und Besucher fortwährend eingehalten werden können. Durch die enthemmende Wirkung von Alkohol ist eine Einhaltung dieser Abstände nicht mehr sicher gewährleistet. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass stark alkoholisierte Gäste schwerer zu kontrollieren sind und diese sich weniger konsequent an die von der Veranstalterin oder dem Veranstalter aufgestellten Schutzmaßnahmen und Regelungen halten. Dies ist aber erforderlich, um die Durchführung der Veranstaltung ermöglichen zu können.

Zu Satz 4:

Zur Sicherstellung der effektiven Durchbrechung von Infektionsketten soll sichergestellt werden, dass die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung nach § 5 Abs. 1 erhoben werden. Hierbei genügt allerdings eine eingeschränkte Form der Kontaktdatenerhebung dahingehend, dass diese durch den Verkauf personalisierter Tickets erhoben und dokumentiert werden. Eine Umschreibung der Personalisierung der Tickets kann dabei ermöglicht werden, solange diese durch Dokumentation hinreichend nachverfolgt werden kann.

Zu Satz 5:

Eine Teilnahme an der Großveranstaltung im Sinne von § 6 c ist für Besucherinnen und Besucher nur möglich, wenn sie ein negatives Testergebnis in Bezug auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 gemäß § 5 a Abs. 1 nachweisen können. Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren sind von der Verpflichtung zur Testung ausgenommen. Alternativ können die Besucherinnen und Besucher einen Nachweis über eine vollständige Impfung nach § 5 a Abs. 2 oder einen Genesenennachweis nach § 5 a Abs. 3 zur Teilnahme an der Veranstaltung vorlegen. Das Testkonzept der Landesregierung stellt einen wesentlichen Pfeiler des Infektionsschutzes im Rahmen der Niedersächsischen Corona-Verordnung dar und ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht wegzudenken, um dieses erhöhte Schutzniveau sicher aufrechterhalten zu können.

Zu Satz 6:

Um eine Ansammlung von Aerosolen, welche zu einer erhöhten Infektionsgefahr führen, verhindern zu können, muss die Veranstalterin oder der Veranstalter bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen für eine hinreichende Lüftung sorgen. Dies muss durch eine Lüftungsanlage mit Frischluftzufuhr oder durch eine Luftdesinfektion oder Luftfilterung erfolgen.

Zu Satz 7:

Die Veranstaltung darf aus infektionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten nicht mit mehr als 25 000 Besucherinnen und Besuchern durchgeführt werden. Um einer zu hohen Auslastung der Veranstaltungsstätten und Veranstaltungsorte und damit der Gefahr, dass die notwendigen Abstände nicht konsequent eingehalten werden können, entgegenzuwirken wird geregelt, dass die Zahl der Besucherinnen und Besucher 50 Prozent der Personenkapazität der gesamten Einrichtung nicht überschreiten dürfen.

Zu Satz 8:

Die Zulassung wird im Hinblick auf die ungewisse zukünftige Entwicklung des Infektionsgeschehens nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Dies hat den Hintergrund, dass große Veranstaltungen, Sitzungen oder Zusammenkünfte oft weit im Voraus geplant werden, um beispielsweise Künstlerinnen und Künstler zu engagieren, freie Raumkapazitäten sicherzustellen, etc. Im Hinblick auf die immer noch fragile Infektionslage ist es deshalb erforderlich, dass eine solche Großveranstaltung, Sitzung oder Zusammenkunft wieder abgesagt werden kann, wenn das Infektionsgeschehen dies erfordert.

Zu Satz 9:

Durch Erteilung von Auflagen durch die zuständige Gesundheitsbehörde muss sichergestellt werden, dass die Anforderungen der Sätze 2 bis 7 des § 6 c eingehalten und umgesetzt werden.

Zu Nummer 10 (§ 6 d Stadtführungen und Führungen durch Natur und Landschaft):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf die Einfügung des neuen § 6 c für Großveranstaltungen.

Zu Nummer 11 (§ 9 Gastronomie):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 12 (§ 11 Kindertagespflege, private Kinderbetreuung, Jugendfreizeiten):

Die Aufzählung wird um die Durchführung von Betreuungsangeboten von Kindern und Jugendlichen in Zeltlagern ergänzt. Damit wird klargestellt, dass die regelmäßig sowie einmalig stattfindenden Betreuungsangebote für Gruppen von Kindern und Jugendlichen in Zeltlagern zu den Einrichtungen im Sinne des § 11 Abs.4 zählen.

Zu Nummer 13 (§ 13 Schulen):

Mit Änderung des Absatzes 7 wird der Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan „Corona Schule“ vom 16. Juli 2021 für die Schulen verbindlich.

Zu Nummer 14 (§ 14 Besuchsrechte und Neuaufnahmen in Heimen, unterstützende Wohnformen und Intensivpflege-Wohngemeinschaften; Betreten von Heimen durch Dritte; Testungen von Beschäftigten; Einrichtungen der Tagespflege; Angebote zur Unterstützung im Alltag):

Zu Buchstabe a:

Es wurde eine Änderung des § 14 Abs. 2 vorgenommen.

Zu Doppelbuchstabe aa:

Mit der Änderung wird allgemein auf die Vorgaben in § 5 a Abs. 1 verwiesen, so dass es den Beschäftigten ermöglicht wird, die Testpflicht auch mittels eines Tests zur Eigenanwendung nach § 5 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 unter den dortigen Voraussetzungen zu erfüllen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Regelung ist aufgrund der umfänglichen Vorgaben in § 5 a nicht mehr erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b:

Es wurde eine Änderung des § 14 Abs. 3 vorgenommen.

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Grenze für die Testpflicht für die Besucherinnen und Besucher von Heimen wird von einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 35 auf eine 7-Tage-Inzidenz von mehr als 10 abgesenkt. Trotz der erfreulichen Entwicklung der Infektionszahlen in Niedersachsen ist es sachgerecht, die Besucherinnen und Besucher bereits bei einer solchen 7-Tage-Inzidenz zu testen, um die besonders schutzbedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen weiterhin vor Infektionen zu schützen.

Das Testangebot für die Besucherinnen und Besucher kann dabei sowohl mit PoC-Antigen-Tests nach § 5 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 als auch mit Tests zur Eigenanwendung nach § 5 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 unter den dort genannten Voraussetzungen erfüllt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb:

In Satz 4 wird klargestellt, dass sämtliche in § 5 a Abs. 1 genannten Testmöglichkeiten zulässig sind.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Die Regelung ist aufgrund der umfänglichen Vorgaben in § 5 a nicht mehr erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe dd:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe ee:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Doppelbuchstabe ff:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c:

Es wird eine Änderung in § 14 Abs. 6 vorgenommen.

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf die Anfügung von Satz 2.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Soweit alle anwesenden Gäste einer Tagespflegeeinrichtung einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen können, gilt das Abstandsgebot und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für diesen Personenkreis nicht mehr.

Zu Nummer 15 (§ 14 a Außerschulische Bildung, Erwachsenen- und Weiterbildung und berufliche Bildung in Einrichtungen der beruflichen Aus- Fort- und Weiterbildung einschließlich ihrer Beherbergungsstätten, Kantinen und Mensen):

Es handelt sich um eine Folgeänderung infolge der Streichung der in Bezug genommenen Regelungen in § 3 Abs. 1 Sätze 3 und 4.

Zu Nummer 16 (§ 15 Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung zur Aktualisierung.

Zu Nummer 17 (§ 17 Spitzen- und Profisport):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf die Einfügung des neuen § 6 c für Großveranstaltungen.

Zu Nummer 18 (§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Es wird das Außerkrafttreten der Verordnung geregelt. Die Geltungsdauer der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30. Mai 2021 wird verlängert, sie tritt mit Ablauf des 3. September 2021 außer Kraft.

Das Außerkrafttreten der Verordnung wird unter Beachtung der Anforderungen des § 28 a Abs. 5 Satz 2 IfSG geregelt. Demnach sind Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28 a Abs. 1 IfSG erlassen werden, mit einer allgemeinen Begründung zu versehen und zeitlich zu befristen. Die Geltungsdauer beträgt grundsätzlich vier Wochen, sie kann verlängert werden.

Die Regelung des § 28 a Abs. 5 IfSG soll sicherstellen, dass die mit den Schutzmaßnahmen verbundenen Grundrechtseingriffe in Anbetracht des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens verhältnismäßig sind. Eine Anpassung der Regelungen an das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen wird bereits systematisch durch die Anpassung der Maßnahmen an die jeweiligen Inzidenzbereiche in den einzelnen Regelungen beziehungsweise in den §§ 1 b bis 1 g erreicht. Dies ermöglicht eine maßvolle Verlängerung der grundsätzlichen Geltungsdauer von vier Wochen. Gleichzeitig wird dadurch bei den Betroffenen die dringend benötigte Planungssicherheit erhöht. Unabhängig davon wird der Ordnungsgeber das Infektionsgeschehen weiterhin permanent beobachten und die Verordnung gegebenenfalls anpassen, ohne dabei den formalen Außerkrafttrezeitpunkt abzuwarten.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 setzt das Inkrafttreten der Verordnung auf den 16. Juli 2021 fest.